



öffentlich

Betreff:
Entbürokratisierung des Wohngeldverfahrens

Erstellungsdatum 19.05.2003

Eingang 02:

Einreicher: Fraktion Die Andere

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.06.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Wohngeldanträgen muß künftig keine Bescheinigung mehr darüber beigelegt werden, daß der Vermieter einer Wohnung der Untervermietung zugestimmt hat.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 03/SVV/0256 (Einzureichende Unterlagen bei Wohngeldanträgen) der Stadtverordneten Julia Laabs teilte der Oberbürgermeister mit, daß seit dem 01.01.1997 eine Zustimmungserklärung des Vermieters zu Untervermietungen vorgelegt werden muß. Der Oberbürgermeister vertritt die Auffassung, daß ohne die Zustimmung des Vermieters keine Anspruchsgrundlage für die Wohngeldzahlung gegeben sei. Dazu wird § 549 II BGB herangezogen, der die Gebrauchsüberlassung regeln soll.

Entgegen der Auffassung des Oberbürgermeisters ist die Zustimmung des Vermieters keine Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung von Wohngeld, sondern eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Vermieter und Mieter. § 540 BGB (der in der Antwort auf die o.g. Anfrage angeführte § 549 II BGB ist veraltet) stellt keine zwingende Regelung im Sinne eines gesetzlichen Verbotes dar¹. Daher ist der Nachweis der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung nicht erforderlich, um einen Wohngeldanspruch zu begründen.

Seit längerem häufen sich Eingaben wegen zu langer Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mehrfach mit dieser Problematik beschäftigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Wohngeldstelle trotz des großen Antragsstaus Unterlagen prüft, die zum Nachweis des Wohngeldanspruches nicht erforderlich sind.

¹ Palandt § 540, Rnr. 4